

Nummer 01-0241-A02-V01
 Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx15H2 Typ BS 80515
 Hersteller Borbet GmbH

Seite 1 von 6

Auftraggeber Borbet GmbH
 Hauptstraße 5
 59969 Hallenberg 3

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ BS 80515
 Radgröße 8Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
LK100	BS 80515 LK100/BOØ64,0- Ø57,1	4/100/57,1	20	580	1950

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen BORBET
 Radtyp und Ausführung BS 80515 (s.o.)
 Radgröße 8Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Woche und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 010241) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Seat
 Volkswagen

Spurverbreiterung für die Fahrzeuge 1E, 1EXO, 1H, 1HXO liegt
 Fahrwerksfestigkeitsnachweis vor, für sonstige Fahrzeuge liegt
 die Spurverbreiterung innerhalb 2%

Nummer 01-0241-A02-V01

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx15H2 Typ BS 80515
Hersteller Borbet GmbH

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Seat Arosa 6H, 6HS e1*95/54* 98/14*0049*.. e9*98/14*0037*..	37-74	195/45R15	K04 K07 R70	A02 A04 A05
	37-74	205/45R15	K01 K44 K49 R70	A06 A08 A09
	37-74	215/40R15	K01 K44 K49	A12 A14 A18 K42 K50 S01
VW Corrado 53I E664, /1	79-118	205/45R15	K07 T81	A02 A04 A05
	79-118	205/50R15	K44 K45 K49 K50	A06 A08 A09
	79-118	215/45R15	K44 K45 K49 K50	A12 A14 A18 K42 K56 R70 S01
VW Golf 1E e1*96/79*0070*.. e1*98/14*0070*..	55-85	205/45R15	R70 T81	A02 A04 A05
	55-85	205/50R15	R70	A06 A08 A09
	55-85	215/45R15		A12 A14 A18 F00 K04 K41 K42 K45 K49 K50 S01
VW Golf 1EXO G407	55-85	205/45R15	R70 T81	A02 A04 A05
	55-85	205/50R15	R70	A06 A08 A09
	55-85	215/45R15		A12 A14 A18 K04 K41 K42 K45 K49 K50 S01
VW Golf / Vento 1H e1*96/79*0068*..	44-85	205/45R15	R70 T81	A02 A04 A05
	44-85	205/50R15	R70	A06 A08 A09
	44-85	215/45R15	T84 T85	A12 A14 A18 F00 K04 K41 K42 K45 K49 K50 S01
VW Golf, Jetta 19E D186, /1, /2	33-102	205/45R15	R70	A02 A04 A05
	33-102	205/50R15	G23 R70	A06 A08 A09
	33-102	215/45R15		A12 A14 A18 K42 K43 K44 K45 K49 K50 S01
VW Golf, Jetta 19E-299 E083	66-118	205/45R15	R70	A02 A04 A05
	66-118	205/50R15	G23 R70	A06 A08 A09
	66-118	215/45R15		A12 A14 A18 K42 K43 K44 K45 K49 K50 S01
VW Golf, Vento 1HXO F804	40-85	205/45R15	R70 T81	A02 A04 A05
	40-85	205/50R15	R70	A06 A08 A09
	40-85	215/45R15	T84 T85	A12 A14 A18 F00 K04 K41 K42 K45 K49 K50 S01

Nummer 01-0241-A02-V01

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx15H2 Typ BS 80515
Hersteller Borbet GmbH

Seite 3 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
VW Lupo 6X, 6E e1*97/27*0085*.. e1*98/14*0085, 0114*..	37-55	195/45R15	K04 K07 R70	A02 A04 A05
	37-55	205/45R15	K01 K44 K49 R70	A06 A08 A09
	37-55	215/40R15	K01 K44 K49	A12 A14 A18 K42 N3L S01
VW Passat 35l E657, /1	50-100	205/50R15	R70	A02 A04 A05
	50-100	215/45R15	T84	A06 A08 A09
	50-100	215/50R15	R70	A12 A14 A18 K04 K41 K42 K45 K46 K49 K50 K56 S01
VW Passat 35l-299 E960	85-118	205/50R15	R70	A02 A04 A05
	85-118	215/45R15	T84	A06 A08 A09
	85-118	215/50R15	R70	A12 A14 A18 K04 K41 K42 K45 K46 K49 K50 K56 S01
VW Polo 6N G774, e1*96/79*0069*.. e1*98/14*0069*..	33-92	195/45R15	R70	A02 A04 A05
	33-92	205/45R15	G01 R70	A06 A08 A09
	33-92	215/40R15		A12 A14 A18 K41 K42 K43 K44 K45 K46 K49 K50 K56 S01

Auflagen und Hinweise

A02 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A06 Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5 , 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewinde 1/2 " UNF.

Nummer 01-0241-A02-V01

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx15H2 Typ BS 80515
Hersteller Borbet GmbH

Seite 4 von 6

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.

F00 Der Nachweis über die Fahrwerksfestigkeit bei Spurverbreiterung größer 2 % ist für das Fahrzeug erbracht.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

G23 Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig nicht mit der Bereifung 185/55R15 oder 205/50R15 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K04 An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K41 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K43 An Achse 1 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

K44 An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Nummer 01-0241-A02-V01
Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx15H2 Typ BS 80515
Hersteller Borbet GmbH



K45 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muß erhalten bleiben.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

N3L Bei Fahrzeugausführungen, welche unter Ziffer 1, Zeile 2 im Fahrzeugbrief/Schein als verbrauchslimitiert z.B. ("3 Liter") beschrieben und somit steuerbegünstigt sind, ist die Verwendung der Rad - Reifenkombination nicht zulässig.

R70 Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Nummer 01-0241-A02-V01
Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx15H2 Typ BS 80515
Hersteller Borbet GmbH

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

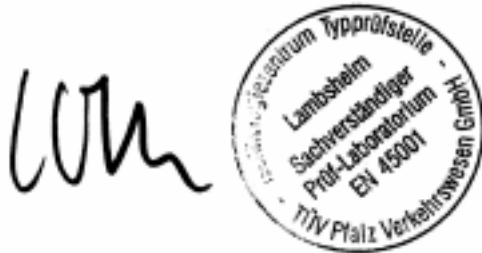
Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 2000.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 12.März 2001



Coen

00030110.DOC